

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 41.

Dresden, am 12. Mai.

1852.

Einundvierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 1. Mai 1852.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Urlaubsgesuch. — Verathung des Berichts der zweiten Deputation über das Ausgabebudget und zwar Abtheilung K., den Pensionsetat betr. — Besondere Verathung und Beschlußfassung über Pos. 76—84. — Desgleichen über den mündlichen Vortrag derselben Deputation, mehrere den Straßenbau betreffende Petitionen. — Beschlußfassung. — Verathung des Berichts der vierten Deputation über die Petition Schmidt's in Bauzen und Genossen, die Ertheilung der Erlaubniß zur Ausübung der Augenheilkunde an den Mühlenbesitzer Paul zu Großschweidnitz betr. — Beschlußfassung. — Verathung des Berichts der vierten Deputation über die den Feld- und Flurschutz betreffenden Petitionen und die Petition Breiting's zu Dittmannsdorf. — Beschlußfassung. — Desgleichen über den Antrag des Abg. Dehmichen aus Choren, die Abänderung mehrerer baupolizeilicher Bestimmungen betr. — Beschlußfassung. — Ferner über die Petition Timmel's um Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte. — Beschlußfassung. — Wahl der Mitglieder und Stellvertreter zum Staatsgerichtshof. — Bemerkung zum Protocoll.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr in Gegenwart des Staatsministers Behr und von 32 Mitgliedern mit Vorlesung des über die gestrige Sitzung durch Secretair v. Zehmen aufgenommenen Protocolls bis zu der Stelle: „Behält sich vor, sich weiter in Verhandlungen zu setzen.“

Secretair v. Zehmen: Ich habe zu dieser Stelle des Protocolls zu bemerken, daß ich ursprünglich dieselbe dahin gefaßt habe: sie, nämlich die Regierung, behalte sich vor, sich nach Befinden weiter mit den Ständen in Vernehmung zu setzen. Nachdem ich jedoch diese betreffende Stelle des Protocolls, welches ich während der gestrigen Sitzung aufgenommen hatte, dem Herrn Minister v. Beust vorgelegt hatte, berichtete er diese Fassung des Protocolls dahin, daß die Worte „nach Befinden“ auszulassen seien und dagegen die Fassung so gewählt werden möge, wie ich sie zuerst verlesen habe.

(Secretair v. Zehmen fährt dann im Vortrage des Protocolls fort.)

I. K. (3. Abonnement.)

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter gegen die Fassung des soeben verlesenen Protocolls etwas zu erinnern hat, so erkläre ich dasselbe für genehmigt und ersuche Se. Erlaucht Herrn Grafen Schönburg und Herrn Bürgermeister Hennig, sich zur Mitvollziehung hier einzufinden.

(Während dies geschieht, tritt der Regierungscommissar Kohlschütter ein.)

Auf der Registrande befinden sich drei Nummern, die sogleich zum Vortrag gelangen werden.

(Nr. 257.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 29. April 1852, die Genehmigung der ständischen Schrift über das königliche Decret, die Schlachtsteuergesetzgebung betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Die betreffende Schrift ist in der gestrigen Sitzung bereits verlesen worden, es gelangt daher der Gegenstand zu den Acten.

(Nr. 258.) Petition der Herren Freiherrn v. Weld auf Riesa und Genossen um ständischen Antrag bei der hohen Staatsregierung, daß sie Patrimonialgerichtsherren, welche ihre Jurisdiction freiwillig abtreten, nicht nur fernerhin die in der Bekanntmachung vom 26. April 1838 gewährleisteten, auf die Polizeipflege und Verwaltung Bezug habenden, durch einen juristisch befähigten Beamten nicht zu exercirenden Rechte zugestehen, sondern diese Rechte auch denjenigen vormaligen Gerichtsinhabern nachträglich einräume, welche seit Emanation des Gesetzes vom 23. November 1848 ihre Gerichte freiwillig abgetreten haben.

Präsident v. Schönfels: Es wird kein Zweifel darüber obwalten, daß diese Eingabe als ständische Petition an die dritte Deputation zu überweisen sei und ich frage: ob sich die Kammer mit diesem Vorschlage einversteht? — Einstimmig Ja.

(Nr. 259.) Mittheilung des königlichen Gesamtministeriums, die Abgabe der Acten des am 27. November 1851 eröffneten Landtags des Königreichs Preußen betreffend.

Präsident D. Haase: Diese Acten werden zur gemeinschaftlichen Bibliothek beider Kammern zu gelangen haben, im Uebrigen wird die zweite Kammer noch davon zu benachrichtigen sein, daß diese Acten eingegangen sind. Es war